

Art. 5 GG

Einfluss der Meinungsfreiheit auf strafrechtliche Verurteilungen nach § 185 StGB

BVerfG, Beschl. v. 11.12.2025 – 1 BvR 986/25, BeckRS 2025, 41202

BVerfG, Beschl. v. 16.12.2025 – 1 BvR 581/24, BeckRS 2025, 41201

In zwei am 25.02.2026 veröffentlichten Entscheidungen listet das BVerfG die Eckpunkte seiner verfassungsrechtlichen Prüfung von strafrechtlichen Verurteilungen wegen Beleidigung nach § 185 StGB auf. In diesem Beitrag findest Du die wesentlichen Überlegungen als „**Roadmap**“ für Deine Examensklausur.

Das BVerfG ist **keine Superrevisionsinstanz**. Es prüft Verurteilungen nach § 185 StGB nicht auf Richtigkeit, sondern nur auf **spezifische Verfassungsverletzungen**. Solche liegen vor, wenn das Strafgericht Bedeutung und Tragweite der Grundrechte verkannt hat (sog. Fehlbewertung). Eine solche kann aus der Verletzung der **Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Fall 1 GG** resultieren, also dem nicht gerechtfertigten Eingriff in den Schutzbereich.

I. Schutzbereich

Der Schutzbereich garantiert das freie Äußern von Meinungen. Hierunter fallen insbesondere **Werturteile**, also durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägte Äußerungen, ohne dass es dabei darauf ankommt, ob sie sich als wahr oder unwahr erweisen, ob sie begründet oder grundlos, emotional oder rational sind, als wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos eingeschätzt werden.

Merke: Äußerungen sind selbst dann vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst, wenn sie eine Beleidigung i.S.d. § 185 StGB darstellen!

1. Korrekte Auslegung der Äußerung

Das Strafgericht verkennt schon den Schutzbereich wesentlich, wenn es den **Sinn der infrage stehenden Äußerung nicht zutreffend erfasst** hat. Das Gericht muss die Äußerung unter Einbeziehung ihres Kontextes auslegen.

„[25] ... Maßgeblich für die Deutung einer Äußerung ist weder die subjektive Absicht der sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem **Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums** hat.“

2. Korrekte Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Werturteil

Das Gericht muss zudem Werturteile (in jedem Fall geschützt) und Tatsachenbehauptungen (nur geschützt, wenn meinungsunterstützend) richtig abgrenzen, wenn eine **gemischte Äußerung** vorliegt. Die ...

„[26] ... **Trennung** der tatsächlichen und der wertenden Bestandteile einer Äußerung [ist] nur zulässig, wenn dadurch ihr Sinn nicht verfälscht wird. Wo dies **nicht möglich** ist, muss die Äußerung im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes **insgesamt als Meinungsäußerung** angesehen werden.“

II. Eingriff

Die Verurteilung stellt eine finale, unmittelbare, imperative Schutzbereichsverkürzung durch staatlichen Rechtsakt und damit einen Eingriff dar.

In der Examensklausur begegnet Dir dieser Fall i.d.R. als **Urteilsverfassungsschwerde**. Du musst die Begründetheitsprüfung dann wie hier einleiten und ausgestalten.

Wenn Du mehr zum Meinungsbegriff wissen möchtest: BVerfG RÜ 2022, 449; BVerfG RÜ 2023, 527; AS-Skript Grundrechte (2025), Rn. 210 ff.

Zitat aus 1 BvR 986-25

Siehe dazu auch BVerfG RÜ 2024, 407, auch in unserem **Podcast „Die Juraflüsterer“**:



Zitat aus 1 BvR 986/25

**Prüfungsschema:
Meinungsäußerungsfreiheit,
Art. 5 Abs. 1 S. 1 Fall 1 GG**

I. Schutzbereich

- Leitbegriff: Meinung
- Äußern in Wort, Schrift, Bild

II. Eingriff

Verkürzung des Schutzbereichs der Meinungsfreiheit durch staatliches Verhalten

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Einschränkungsmöglichkeit: allgemeine Gesetze, Art. 5 Abs. 2 GG
2. Verfassungsgemäße Konkretisierung
 - a) 1. Stufe: durch Gesetz, hier § 185 StGB
 - b) 2. Stufe: durch Verurteilung

Besonderheit: Grundrechtskollision zwischen Meinungsfreiheit und APR

 - Vorrang Meinungsfreiheit ohne Abwägung bei Schmähung, Formalbeleidigung, Angriff auf die Menschenwürde
 - Sonst ergebnisoffene Abwägung

Zitat aus 1 BvR 581/24

Zitat aus 1 BvR 986/25

S. dazu BVerfG RÜ 2020, 593, 595

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff ist gerechtfertigt, wenn die Meinungsfreiheit einschränkbar ist und sich der Eingriff als verfassungskonforme Konkretisierung der Einschränkungsmöglichkeit darstellt.

1. Einschränkungsmöglichkeit

Die Meinungsfreiheit unterliegt der Schranke der **allgemeinen Gesetze**, Art. 5 Abs. 2 GG.

2. Verfassungskonforme Konkretisierung

a) Konkretisierung durch § 185 StGB

§ 185 StGB richtet sich nicht gegen eine Meinung als solche, sondern verfolgt den Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts, dem **Recht der persönlichen Ehre** als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. § 185 StGB ist ein allgemeines Gesetz und auch sonst verfassungsgemäß.

b) Konkretisierung durch die konkrete Verurteilung

Die verfassungskonforme Anwendung durch die Strafgerichte gelingt nur, wenn sie berücksichtigen, dass es zu einer **Grundrechtskollision** zwischen der Meinungsfreiheit des Verurteilten und dem Recht der persönlichen Ehre des Geschädigten kommt. Diese Kollision muss das Strafgericht nach den **Grundsätzen praktischer Konkordanz** verfassungskonform auflösen.

aa) Vorrang des Ehrschutzes ohne Abwägung

Die Meinungsfreiheit tritt ausnahmsweise ohne Abwägung hinter dem Recht der persönlichen Ehre zurück, wenn die Äußerung eine **Schmähung, Formalbeleidigung oder einen Angriff auf die Menschenwürde** darstellt.

(1) Schmähung

Eine Schmähung (Synonym: Schmähkritik) ist (nur) dann gegeben, ...

„[24] ... wenn eine Äußerung **keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung** hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der Person als solcher geht. Es sind dies Fälle, in denen eine vorherige Auseinandersetzung erkennbar nur äußerlich zum Anlass genommen wird, um über andere Personen herzuführen oder sie niederzumachen, etwa in Fällen der Privatfehde. Davon abzugrenzen sind die Fälle, in denen die Äußerung, auch wenn sie gravierend ehrverletzend und damit unsachlich ist, letztlich als (überschießendes) **Mittel zum Zweck der Kritik eines Sachverhalts** dient.“

(2) Formalbeleidigung

„[31] Kennzeichnend für eine Formalbeleidigung ist nicht der fehlende Sachbezug einer Herabsetzung, sondern die **kontextunabhängig gesellschaftlich absolut missbilligte und tabuisierte Begrifflichkeit** und damit die spezifische Form dieser Äußerung.“

(3) Angriff auf die Menschenwürde

Die Äußerung verletzt die Menschenwürde, wenn sie sich nicht lediglich gegen einzelne Persönlichkeitswerte richtet, sondern einer konkreten Person den ihre menschliche Würde ausmachenden Kern der Persönlichkeit abspricht.

bb) Sonst: Abwägung erforderlich

Liegt keine dieser – vom BVerfG eng ausgelegten – Ausnahmekonstellationen vor, ist eine **Abwägung** zwischen den kollidierenden Grundrechten erforderlich. An folgenden **Parametern** müssen sich die Strafgerichte orientieren:

Merke: Das Strafgericht muss natürlich nur solche Umstände in die Abwägung einstellen, die im konkreten Fall betroffen sind.

(1) Vermutung für die freie Rede

„[34] Von Bedeutung ist für die ... Abwägung ..., ob die Äußerung **lediglich eine private Auseinandersetzung** zur Verfolgung von Eigeninteressen betrifft [eher Vorrang Ehrschutz] oder ob von der Meinungsfreiheit **im Zusammenhang mit einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage** Gebrauch gemacht wird [Vorrang Meinungsfreiheit]. Handelt es sich bei der ... Äußerung um einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung, so spricht **eine Vermutung zu Gunsten der Freiheit der Rede.**“

Zitat aus 1 BvR 986/25

(2) Hitziges Wortgefecht

„[37] Mit Blick auf ... [die] Begleitumstände einer Äußerung kann nach den Umständen des Falles insbesondere erheblich sein, ob sie **ad hoc in einer hitzigen Situation** [eher Vorrang Meinungsfreiheit] oder im Gegenteil **mit längerem Vorbedacht** [eher Vorrang Ehrschutz] gefallen ist.“

Zitat aus 1 BvR 986/25

(3) Verbreitung der Äußerung

„[39] Ferner [sind] bei der Abwägung die konkrete **Verbreitung und Wirkung** einer Äußerung in Rechnung zu stellen. Maßgeblich hierfür sind **Form und Begleitumstände** der Kommunikation.“

Zitat aus 1 BvR 986/25

Es macht nach Ansicht des BVerfG einen Unterschied, ob eine mündliche Äußerung gegenüber einem **kleinen Kreis von Personen** vorliegt (eher Vorrang Meinungsfreiheit) oder die Äußerung **schriftlich im Rahmen von Social-Media-Plattformen oder anderen Massenmedien** gegenüber einem unbegrenzten Personenkreis (eher Vorrang Ehrschutz) getätigt wird.

Einen Anwendungsfall findest Du hier: BVerfG RÜ 2022, 243, 248

(4) Besondere Situation: Amtsträger

Strafgerichte müssen auch berücksichtigen, dass die Meinungsfreiheit als schlechthin demokratiekonstituierendes Grundrecht den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geben soll, **Machtkritik** äußern zu können, ohne sogleich strafrechtliche Verurteilung fürchten zu müssen. **Amtsträger** müssen deshalb zwar nicht jede ins Persönliche gehende Beschimpfung straflos hinnehmen. An sie gerichtete kritische Äußerungen aber sind ...

„[36] ... desto weniger schutzwürdig, je mehr sie sich **von einem Meinungskampf in Bezug auf die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Fragen wegbewegen** und die **Herabwürdigung der betreffenden Personen in den Vordergrund tritt**. Welche Äußerungen hinzunehmen sind und welche nicht, liegt dabei nicht nur an Art und Umständen der Äußerung, sondern ebenso daran, welche Position der Betroffene innehat und welche öffentliche Aufmerksamkeit er für sich beansprucht.“

Zitat aus 1 BvR 986/25

Aktuell wurde ein Strafverfahren gegen einen Facebook-User nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, der Bundeskanzler Merz als „Pinocchio“ bezeichnet hatte. Die Staatsanwaltschaft sah hierin eine zulässige Machtkritik.

(5) Besondere Situation: (insbesondere) Juristinnen und Juristen

Auch in Gerichtssälen geht es mitunter heiß her. Beleidigungen unter Juristinnen und Juristen sind aber nicht stets zulässig. Dazu stellt das BVerfG fest:

„[38] Abwägungsrelevant kann ferner sein, ob dem Äußernden aufgrund seiner beruflichen Stellung, Bildung und Erfahrung zuzumuten ist, auch in besonderen Situationen – beispielsweise **gerichtlichen oder behördlichen Verfahren** – die äußerungsrechtlichen Grenzen zu kennen und zu wahren ... Hierbei ist auch der Gesichtspunkt des sogenannten **„Kampfs um das Recht“** zu berücksichtigen. Danach ist es im Kontext rechtlicher Auseinandersetzungen grundsätzlich erlaubt, besonders starke und eindringliche Ausdrücke zu benutzen, um Rechtspositionen und Anliegen zu unterstreichen.“

Zitat aus 1 BvR 986/25

RA Christian Sommer